



VII. 2
549. 6

Pla. 73.
2.

372
114

Erneuertes

EDICT,

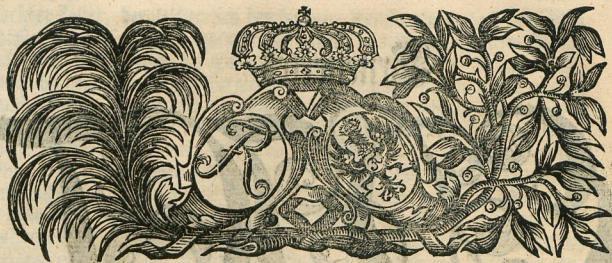
Wegen verbotener
Einbringung und Tragung
Fremder Bücher,
wollener Beuge
und
anderer benannten Sachen.

De Dato Berlin, den 20. Julii, 1747.

Magdeburg,

Gedruckt bey Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.





Herr Friedrich von Sottes
Gnaden, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des

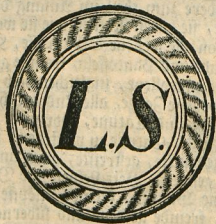
Heiligen Römischen Reichs Erzkammerer
und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Branien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Linaen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, ob zwar Unsers in GOrt ruhenden Herrn Vaters Majestät, als auch Wir selbst während der Zeit Unserer Regierung, zur Aufnahme und zur Verbesserung der einländischen Manufacturen, durch besondere öffentlich ergangene Edicte und Verordnungen, verschiedene ausländische Waaren theils verboten, theils mit hoher Accise belegt haben, auch mittelst Edicts vom 24. Junii 1734. überall beandt machen lassen, daß diese Verbote und hohe Accise-Sätze sowol die in Städten als auf dem platten Lande wohnenden Vasallen, Beamten und Unterthanen angehen, also auch sämtliche sich der gänzlich verbotenen Waaren enthalten, und wann sie die ausländischen mit hoher Accise belegten Waaren

zu ihrem Gebrauch aufs Land bringen, davon den hohen Satz zur nächsten Accise bezahlen sollen; Wir aber höchstnützlichlich wahrgenommen, daß die wider das Einbringen und Tragen der ausländischen Waaren ergangenen Edicta und Verbote fast gänzlich aus der Acht gekommen, und die verbotenen fremden Waaren, als Englische brochirte Tabourets, gebülmte Calemanques, gebülmte Satins, Cheverettes, Florees, Camelots, Gerauer Calemanques, Droguets, Sayes, Caneles &c. insonderheit aber die fremden Catune und Zige unter allerhand Vorwand, sonderlich von den Frankfurter, Leipziger und Braunschweiger Messen, unter dem Namen der Chursächsischen Waaren, ingleichen die hoch importirten Waaren, ohne Erlegung des darauf gesetzten Impotts, sowol in die Städte als auf dem Lande heimlich und in großer Menge eingeschleppt, gebraucht und ohne Scheu getragen werden; Wir aber solche, zum Ruin und Verderb Unserer mit vielen Kosten angerichteten Landes-Fabriken gereichende Entgegenhandlungen länger zu gestatten keinesweges gemeinet sind, sondern über die ergangenen Edicta und Verordnungen aufs nachdrücklichste gehalten, auch solche den Umständen nach mehr geschärfer wissen wollen: Als erneuern und bestätigen Wir, kraft dieses Edicts, alle vorhin sowol von Unsers Höchstseligen Herrn Vaters Majestät, als auch Uns selbst, wider die Einführung und Gebrauch der bisher verboten gewesen ausländischen Waaren ergangene Edicta und Verordnungen, setzen, ordnen und wollen demnach, daß nach derselben Inhalt Unsere sämtliche Ritterschaft, Krieges, Hof- und Civil-Bedienten, und sämtliche Unterthanen in Unserer Chur- und Mark-Brandenburg, diß- und jenseit der Oder und Elbe, auch in den Herzogthümern Magdeburg, Pommern und Halberstadt, alle die in ermeldeten Edicten gänzlich verbotene ausländische Waaren, bey der dabey gesetzten Strafe, so wenig in die Städte als auf dem Lande einführen, noch für sich und die Ihrigen gebrauchen sollen, und zwar dieses alles bey Strafe der Confiscation. Insonderheit sollen fremde Tücher und wollene Waaren bey 10 Thaler Strafe von jeder Elle Tuch, und 5 Thaler Strafe für jede Elle fremde Friesse, Boye, Flanelle, Etamine, Calemanque, Grisette, Quinette, wollene Crepone, wollene Camelots, Sergen, Rasche und andere zum theil im Anfang dieses Edicts benannte fremde wollene Zeuge, sie haben Namen wie sie wollen, desgleichen bey Strafe der Confiscation alle wollene Strümpffe, Hüte, Manns-Handschuhe, wie auch Schuhe und Pantoffeln, fremde ganz und halb wollene, auch ganz und halb baumwollene, ingleichen halb leinene und halb wollene oder halb baumwollene Zeuge, alle Indianische, Englische und Holländische gemahlte Zige und Catune, worunter auch die groben und weissen sogenannten Futter-Catune zu verstehen, ingleichen seidene und leinene Gänge, gedruckte, gestreifte, ganz und halb seidene und leinene Zeuge, fremde gestreifte Bett-Leinen und Dress, fremde halb seidene und halb wollene Waaren, fremde Knöpfse ohne Unterscheid der Materie und Façon, fremde goldene und silberne Glitzern und Knopfmacher-Ringe, Holländische und Westphälische Leinwand, alle von fremden Sammet und Velpe verfertigte Kürschner- und andere Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, hiermit gänzlich auch ein für allemal verboten seyn; Hingegen sollen alle dergleichen Waaren Unsere oberwehnte

Vasallen,

Vasallen, Militair-Hof- und Civil-Bedienten, auch sämtliche Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, aus Unsern Factoreyen in den Städten und einländischen Fabriquen nehmen und gebrauchen. Was hingegen die einländischen Kaufleute von Christen und Juden von dergleichen obgemeldten fremden Waaren etwa vorräthig haben, davon sollen sie an keinen Unserer Unterthanen, nach Publication dieses Edicts wißentlich etwas verkaufen, sondern sich von solchen Waaren vor Ablauf dieses Jahres gänzlich und bey Vermeidung der Confiscation, falls solches bey einer Visitation gefunden werden sollte, los machen. Wegen verschiedener anderen zwar nicht verbotenen, doch mit heber Accise belegten ausländischen Waaren, kleibet es um so vielmehr und durchgehends bey dem vorgemeldten Edict vom 24. Junii 1734. als die einländischen Fabriquen hinlänglich im Stande seynd, das Land damit zu versorgen, und diejenigen, so sich der darin benannten ausländischen Waaren bedienen wollen, solche nach dem im Berlinischen Accise-Tarif von Anno 1739. zu bezahlen, können und sollen gefallen lassen. Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten und Magistraten, dem General-Fiscal, auch Hof- Krieges- und Domainen-Fiscalen, hiemit so gnädig als ernstlich, über dieses Patent mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meinung genau nachgelebet werde, auch vorgemeldten Krieges- und Domainen-Cammern, die Accise- und Zoll-Bedienten, Land- und Belisen-Ausreuter zu instruiren, auf die Uebertreter, insonderheit zu den Mess-Zeiten, ein wachsamcs Auge zu haben, und bey Strafe der ohnfehlbaren Cassation hierunter keinem nachzusehen. Urfundlich haben wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm königlichen Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. Julii 1747.

Eriderich.



H. v. Biereck. F. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

Kg 4227
II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





Erneuertes

Verbot,

en verbotener

ng und Tragung

er Bücher,

ier Beuge

und

nannten Sachen.

in, den 20. Julii, 1747.

Magdeburg,

Ht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.

